

§ 4 HolzblInstrmMAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzblasinstrumentenmacher/zur Holzblasinstrumentenmacherin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses; Qualitätssicherung,
6. Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen,
7. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
8. Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten,
9. Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe und deren Lagerung,
10. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
11. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen,
12. Warten und Pflegen von Betriebsmitteln,
13. Anfertigen von Klappenmechanikteilen,
14. Fügen,
15. Anfertigen und Zurichten von Kleinwerkzeugen,
16. Herstellen von Korpussen aus Holz oder Metall,
17. Behandeln von Oberflächen,
18. Bohren von Ton- und Säulchenlöchern,
19. Anbringen und Bearbeiten von Säulchen,
20. Zusammenbauen und Einpassen der Klappenmechanik,
21. Spielfertigmachen von Instrumenten,
22. Reparieren von Instrumenten.

Zitiervorschlag: § 4 HolzblInstrmMAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HolzblInstrmMAusbV/4>